



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG

# Stärkung der Qualität dank KVG-Reformen

## Jahrestagung Qualitätsmedizin 2025



Thomas Christen

Stv. Direktor BAG, Leiter Kranken- und Unfallversicherung



VERKAUFT UND V

gerechter

Ja  
am 4. Dez.

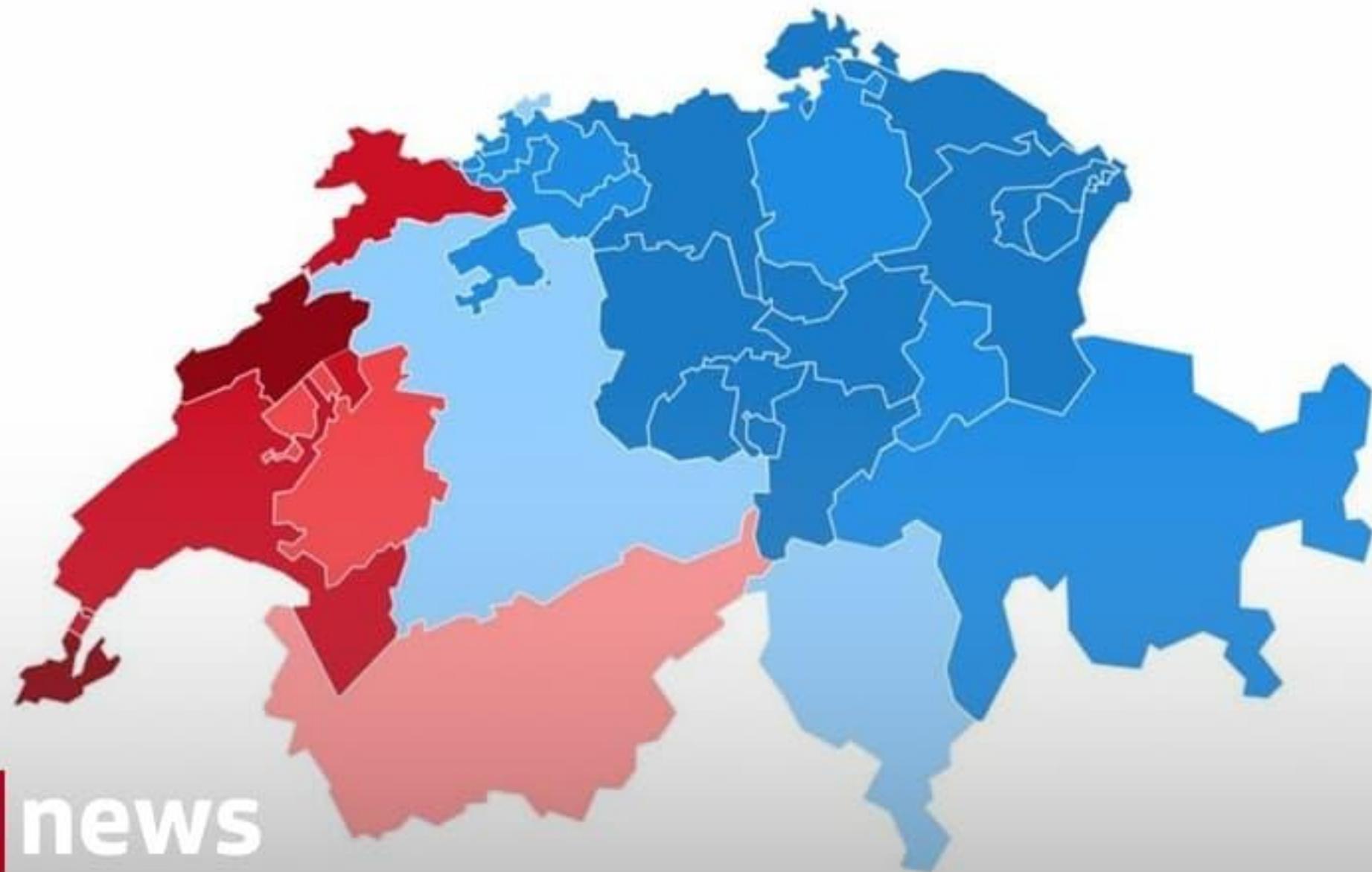
zu einem Krankenversicherungsgesetz,  
das gerechter und sicherer ist!

1994



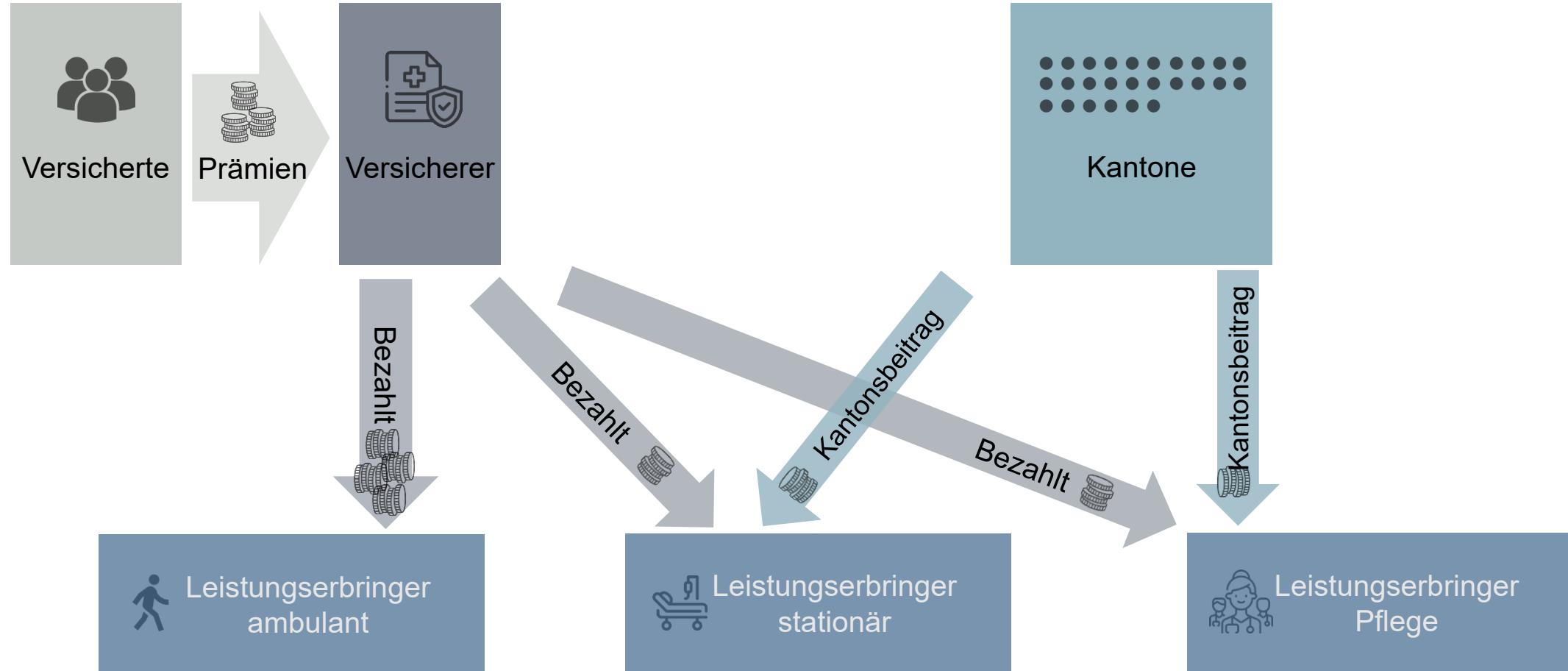
# 2024



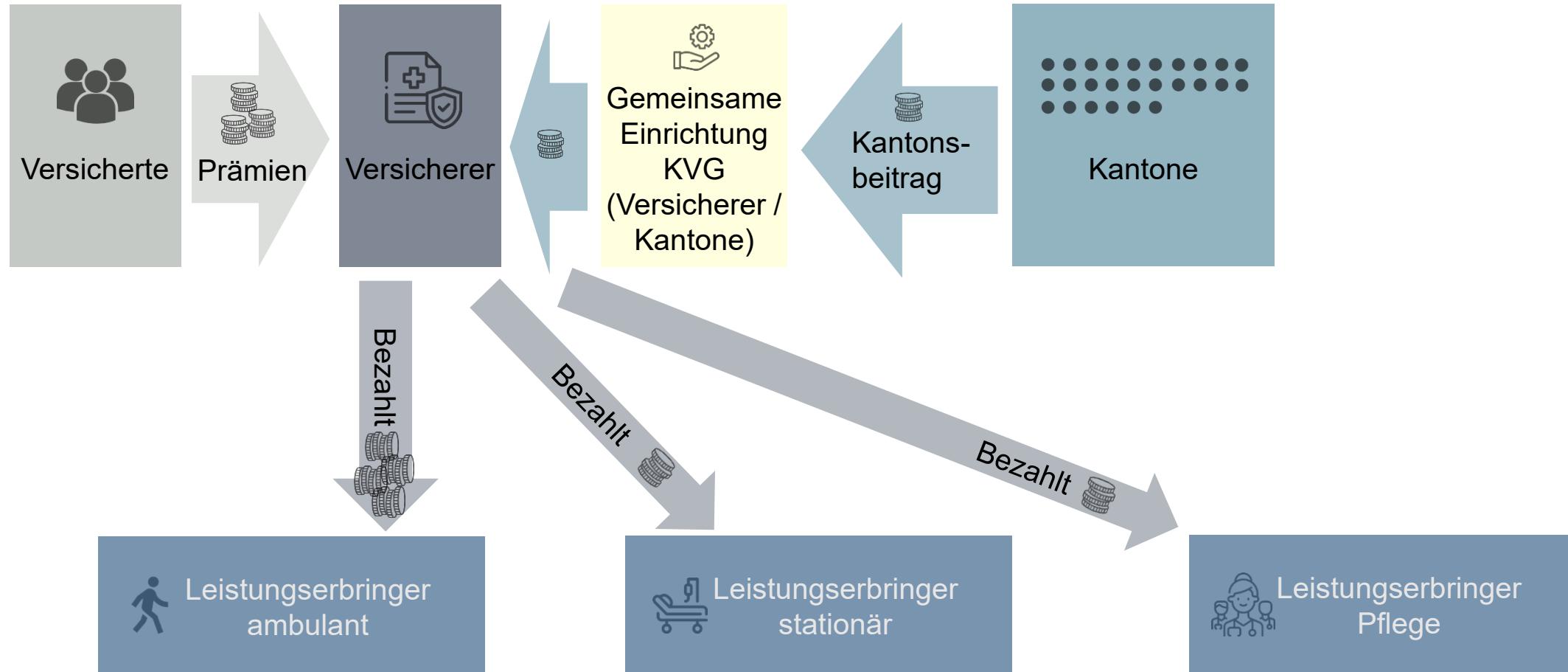


**SRF** news

# Finanzflüsse heute



# Finanzflüsse mit einheitlicher Finanzierung





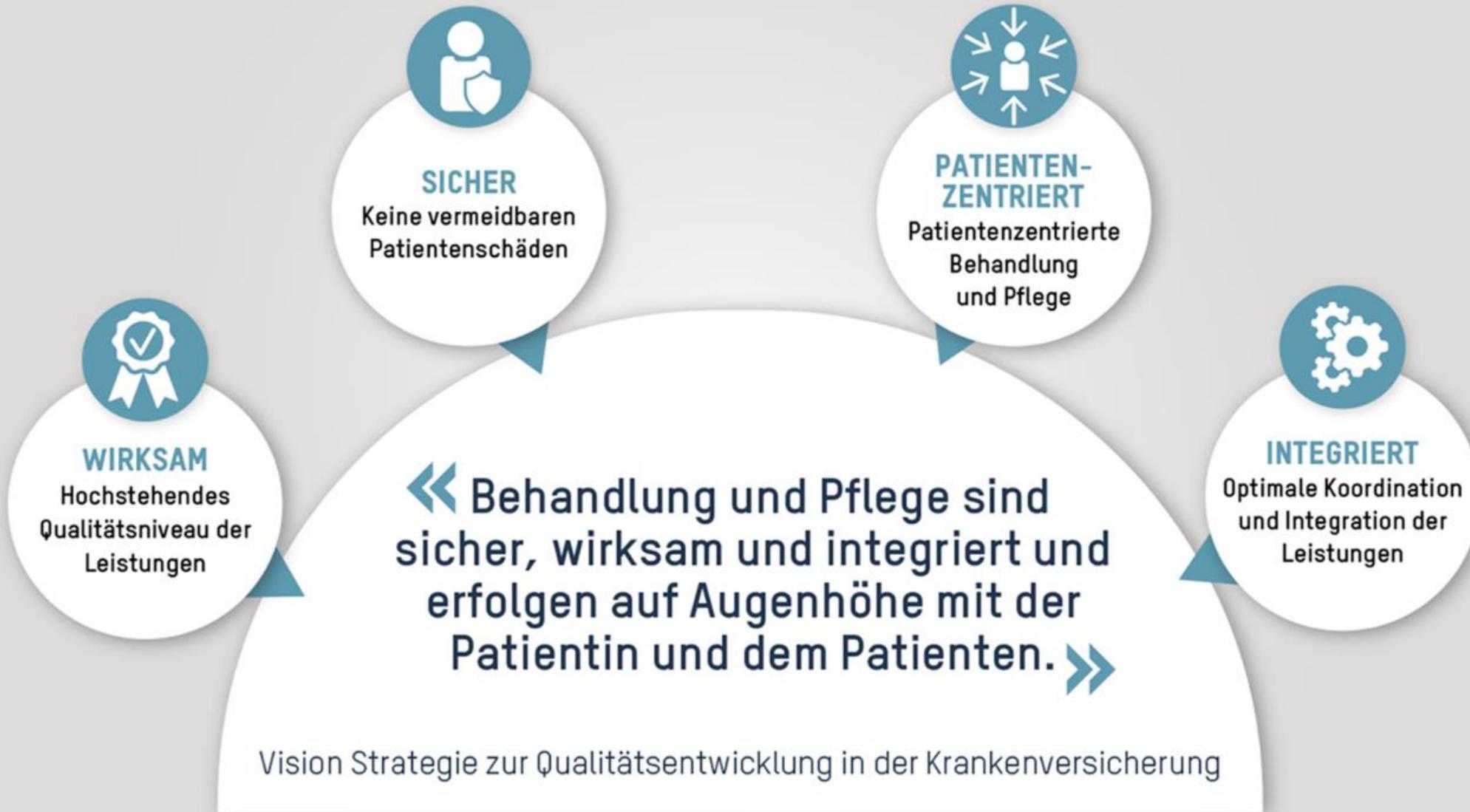
## **Einheitliche Finanzierung verbessert Voraussetzungen für koordinierte Versorgung**

- Kantone und Versicherer haben dieselben Anreize zur Kostendämpfung und Optimierung der Versorgung
- Kostensparende Wirkung einer qualitativ guten Medizin (Koordination Leistungen über ganze Behandlungskette, Vermeidung von unnötigen Behandlungen durch Spezialisten, Spitalaufenthalten, verfrühten Pflegeheimenintritten) wird neu für beide Finanzierungsträger vollständig sichtbar und direkt kostenwirksam
- Dies verstärkt die Anreize, die notwendigen Voraussetzungen für eine qualitativ gute Medizin zu schaffen



## Umsetzung der einheitlichen Finanzierung

- Die Umsetzungsarbeiten beim Bund sind im Gang (Verordnung). Darüber hinaus braucht es aber den Beitrag aller Akteure, damit die Reform umgesetzt werden kann
- Modelle der umfassend koordinierten Versorgung müssen stärker verbreitet werden. Dafür braucht es Engagement und Innovation von Kantonen, Versicherern und Leistungserbringern und das Vertrauen der Patientinnen und Patienten
- Die einheitliche Finanzierung bietet – mit der Unterstützung durch alle Akteure – das Potenzial, die Versorgungsqualität weiter zu verbessern



# QUALITÄTSVERTRAG

betreffend

**Qualitätsentwicklung im Sinne von Art. 58a KVG**

zwischen

**H+ Die Spitäler der Schweiz, Lorrainestrasse 4a, 3013 Bern**



<sup>2</sup> Die Qualitätsverträge regeln mindestens Folgendes:

- a. die Qualitätssmessungen;
- b. die Massnahmen zur Qualitätsentwicklung;
- c. die Zusammenarbeit der Vertragspartner bei der Festlegung von Verbesserungsmassnahmen;
- d. die Überprüfung der Einhaltung der Verbesserungsmassnahmen;
- e. die Veröffentlichung der Qualitätssmessungen und der Verbesserungsmassnahmen;
- f. die Sanktionen bei Verletzungen des Vertrags;
- g. das Vorlegen eines Jahresberichts über den Stand der Qualitätsentwicklung gegenüber der Eidgenössischen Qualitätskommission und dem Bundesrat.

# Ready for TARDOC



Gegen Über- und  
Fehlbehandlungen  
in der  
Medizin

## - Art. 37<sup>109</sup> Ärzte und Ärztinnen: besondere Voraussetzungen

<sup>1</sup> Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a müssen mindestens drei Jahre im beantragten Fachgebiet an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben. Sie weisen die in ihrer Tätigkeitsregion notwendige Sprachkompetenz mittels einer in der Schweiz abgelegten Sprachprüfung nach. Die Nachweispflicht entfällt für Ärzte und Ärztinnen, welche über einen der folgenden Abschlüsse verfügen:

- a. eine schweizerische gymnasiale Maturität, bei der die Amtssprache der Tätigkeitsregion Grundlagenfach war;
- b. ein in der Amtssprache der Tätigkeitsregion erworbenes eidgenössisches Diplom für Ärzte und Ärztinnen;
- c. ein in der Amtssprache der Tätigkeitsregion erworbenes und nach Artikel 15 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006<sup>110</sup> anerkanntes ausländisches Diplom.







# 2044

